

12. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Delmenhorst

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Delmenhorst vom 06.11.1985 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 06.12.1985, S. 1262) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 17.12.2014 (Delmenhorster Kreisblatt vom 20.12.2014, S. 32) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird der folgende Absatz 11 neu angefügt:

„(11) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 für die Erhebungszeiträume ab dem 01.03.2018 für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen

20 v. H. vom Einspielergebnis,

b) bei Aufstellung in Spielhallen

20 v. H. vom Einspielergebnis.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2018 in Kraft.

Delmenhorst, den 07.02.2020
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 07.02.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

